

## **Aufruf zur Antragstellung auf Projektförderung im Rahmen der landesweiten Öffentlichkeitskampagne anlässlich des Internationalen Tages „Gegen Gewalt an Frauen“ am 25. November 2018**

Mit dem Landesaktionsplan „Gegen Gewalt an Frauen“ setzt die Landesregierung ein klares Zeichen gegen Gewalt an Frauen. Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg unterstützt im Jahr 2018 anlässlich des Internationalen Tages „Gegen Gewalt an Frauen“ am 25. November 2018 das regionale Engagement der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten und der örtlichen Frauenhilfe- und –unterstützungseinrichtungen gegen Gewalt an Frauen. Ziel der Projektförderung ist es, durch regionale Aktionen ein landesweites öffentliches Bewusstsein und Interesse für das Thema „Gewalt an Frauen“ zu schaffen.

Im Rahmen der Förderlinie durch das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg werden Projekte gefördert, die in den letzten zwei Novemberwochen 2018 d.h. rund um den Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen (25.11.2018) die Öffentlichkeit stärker für die aktive Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen sensibilisieren und die örtlichen Frauenhilfe- und -unterstützungssysteme bekannt machen. Um die regionale Vernetzung weiter voranzubringen, ist die Kooperation zwischen der Stelle der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten und einer regionalen Einrichtung des Frauenhilfe- und Unterstützungssystems für die Förderfähigkeit des Projektes vorausgesetzt.

Projekte, die einen oder mehrere der folgenden Aspekte berücksichtigen, sind besonders erwünscht:

- Regionale Vernetzungs- und/ oder Informationsveranstaltung
- Öffentlichkeitswirksame Aktionen oder Kooperationen mit regionalen Partner\_innen (Einzelhandel, Kino, Gastronomie etc.)
- Bekanntmachung des bestehenden regionalen Frauenhilfe- und –unterstützungssystems (Frauen- und Kinderschutzhäuser, Beratungsstellen häusliche oder sexuelle Gewalt etc.) und/ oder des bundesweiten Hilfetelefons „Gegen Gewalt an Frauen“

Förderfähig sind dabei alle für das Projekt unmittelbar anfallenden Kosten. Nicht finanziert werden größere (technische) Anschaffungen. Die Mindestfördersumme beträgt 500 Euro und soll die Fördersumme von 2.500 Euro nicht überschreiten. Eine Eigenbeteiligung in Höhe von ca. 10 % der Gesamtkosten ist erforderlich.

Die Zuwendungsgewährung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 LHO sowie den allgemeinen Vorschriften hierzu (VV-LHO) und nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Mit den geförderten Projekten kann nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids begonnen werden.

**Antragstellung:**

Projektanträge sind mit anliegendem Antragsformular bis spätestens 15. Juni 2018 beim Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg, Referat 25, Else-Josenhans-Straße 6, 70173 Stuttgart, oder per E-Mail an [poststelle@sm.bwl.de](mailto:poststelle@sm.bwl.de) einzureichen.

**Ansprechpersonen:**

Angela Müller-Schreckenberger

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Tel. 0711 123 3517

E-Mail: [Angela.Mueller-Schreckenberger@sm.bwl.de](mailto:Angela.Mueller-Schreckenberger@sm.bwl.de)

und

Regine Grob

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Tel. 0711 123 3842

E-Mail: [regine.grob@sm.bwl.de](mailto:regine.grob@sm.bwl.de)